

10

Internationale Verpflichtungen

Die Europäische Union (EU) ist kein „selbst-referenzielles, isoliertes System, sondern agiert – wie ihre Mitgliedstaaten – in einem internationalen Umfeld und ist an internationale Verpflichtungen gebunden. Im Jahr 2010 betrat sie erstmals als moderne post-Lissabon-EU die internationale Bühne, um internationalen Menschenrechtsverträgen beizutreten. Da die EU-Mitgliedstaaten bereits an eine Reihe von internationalen Menschenrechtsverpflichtungen gebunden sind, steht das EU-Recht mit dem Völkerrecht in kommunikativer Wechselwirkung. Vor diesem Hintergrund beschreibt dieses Kapitel die Entwicklung der menschenrechtlichen Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene.

Am 15. Dezember 2010 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union. Im Mittelpunkt der Entschließung steht die Rolle des Lissabon-Vertrags bei der Gestaltung einer „neuen Grundrechte-Architektur“ in der EU.¹ Die Entschließung schlägt vor, im Rahmen der neuen „Architektur“ „Mittel und Wege für die Organe und Agenturen der EU für eine bessere Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen zu finden, die sich für den Schutz der Grundrechte [...] engagieren.“² Folglich seien für den wirksamen Schutz und die wirksame Förderung der Grundrechte „Maßnahmen auf mehreren Ebenen (international, europäisch, national, regional und lokal) erforderlich“.³ Anders ausgedrückt, hebt das Parlament die Notwendigkeit einer die Regierungsebenen übergreifende Zusammenarbeit hervor (*joined-up*

governance). Der Begriff *joined-up governance* erkennt die Tatsache an, dass in einem System, das viele verschiedene Regierungsebenen beinhaltet, die Grundrechte nur dann effizient geschützt werden können, wenn die lokalen, nationalen und internationalen Ebenen konsequent und regelmäßig zusammenarbeiten. Zudem sollten im Sinne des übergreifenden Regierens mehrere Institutionen Partnerschaften schließen (*multi-agency partnerships*), die dann wiederum mit den entsprechenden Strukturen interagieren.

Für die EU markierte das Jahr 2010 – angesichts der Verhandlungen über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) und zur Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen (*United Nations, UNO*) – ein Jahr der verstärkten

AKTIVITÄT DER FRA

Projekt zum Regierungsebenen übergreifenden Regieren (*joined-up governance*)

Nach wie vor klafft eine große Lücke zwischen den Rechten, wie sie in internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, und deren Umsetzung in der Praxis. Im Rahmen eines Projektes schuf die FRA ein Netzwerk aus lokalen, regionalen, nationalen und supranationalen Akteuren, darunter auch den Kongress lokaler und regionaler Regierungen des Europarates. Das Projekt wird zunächst anhand einiger weniger Länder einen Überblick über derzeitige Praktiken liefern. Auf der Grundlage von vielversprechenden Praktiken wird ein Instrumentarium von Methoden zum Regierungsebenen übergreifenden Regieren entstehen, das der besseren Umsetzung der Grundrechte dienen soll. 2010 hat die FRA eine einstweilige Bewertung von Praktiken in den ausgewählten Ländern koordiniert – eine detaillierte Untersuchung folgt.

Weitere Informationen unter: http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/projects/proj_joinedupgov_en.htm

1 Europäisches Parlament (2009).

2 *Ibid.*, Absatz 43.

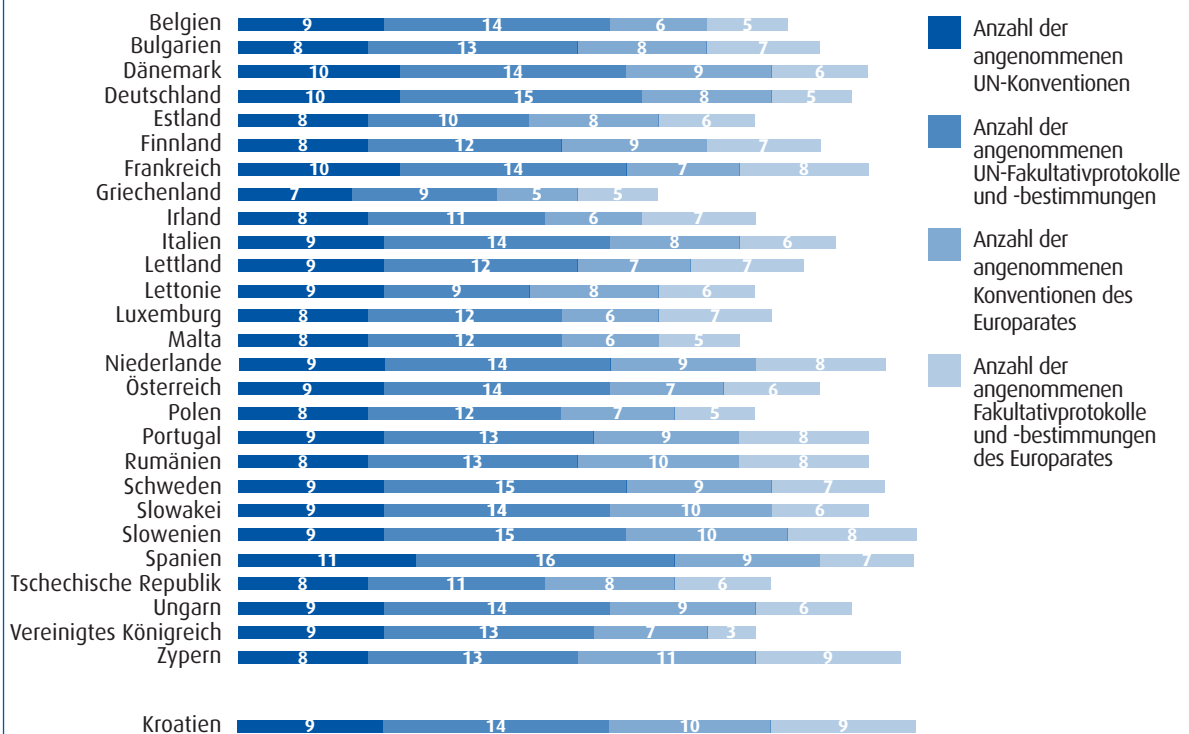
3 *Ibid.*, Absatz 1.

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Doch sind internationale Normen für das EU-System nicht nur dann relevant, wenn die EU selbst internationale Verpflichtungen eingeht, sondern werden auch sonst bei der Interpretation des EU-Rechts herangezogen. So verwies der EuGH in der Vergangenheit auf die Europäische Sozialcharta,⁴ die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)⁵ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)⁶. Dies zeigt, dass der EuGH das EU-Recht in der Praxis im Einklang mit anerkannten internationalen Grundrechtsnormen interpretiert. Hinzu kommt, dass sich das Gericht bei der Ermittlung allgemeiner Rechtsgrundsätze „von den Hinweisen leiten (lässt), die die völkerrechtlichen Verträge

über den Schutz der Menschenrechte geben, an deren Abschluss die Mitgliedstaaten beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind.“

In Anbetracht der Bedeutung internationaler Standards für die EU veröffentlichte die FRA in einem Anhang zu ihrem letzten Jahresbericht erstmals einen kurzen Überblick über die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten. Da das Europäische Parlament⁷ diese Neuerung ausdrücklich begrüßte, beschloss die FRA, dieses Thema als ständiges Kapitel in ihren Jahresbericht aufzunehmen. Es wird dargestellt, in welchem Umfang sich die EU-Mitgliedstaaten⁸ formal zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen verpflichten, wobei die jüngsten

Abbildung 10.1: Ratifizierungsstand der verschiedenen Menschenrechtsinstrumente (nach EU-Mitgliedstaaten und Kroatien)



Anmerkungen: Gemäß Artikel 28 der Verordnung zur Errichtung der FRA (EC) Nr. 168/2007, ist das Bewerberland Kroatien ein Teilnahmeland. Nimmt ein Staat ein Fakultativprotokoll an, wird er Vertragsstaat und akzeptiert zusätzliche Überwachungsvorschriften. Die Abbildung berücksichtigt die folgenden Instrumente des Europarates: EMRK, ESC, CIPPPD, CCVVC, ECPT, ECRML, FCNM, ECECR, Oviedo-Konvention, Übereinkommen über Computerkriminalität, CATHB, CSEC, CAOD sowie alle entsprechenden Protokolle. Ferner zählen dazu die folgenden UN-Instrumente: ICERD, ICCPR, ICESCR, CEDAW, CAT, CRC, ICRMW, CRSR, CTOC, ICPED, CRPD, IAO-Konvention 169 sowie alle entsprechenden Protokolle.

Die vollständige Bezeichnung dieser Instrumente ist den Tabellen 10.3 und 10.4 zu entnehmen.

Quelle: FRA, 2010

4 Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), C-149/77, *Defrenne gegen Sabena* (No. 3), 15. Juni 1978.
 5 EuGH, C-41/90, *Höfner und Elser gegen Macrotron*, 23. April 1991; C-158/91, *Levy*, 2. August 1993; C-197/96, *Kommission gegen Frankreich*, 16. Januar 1997.
 6 EuGH, C-374/87, *Orkem gegen Kommission*, 18. Oktober 1989; C-249/96, *Grant gegen South-West Trains Ltd.*, 17. Februar 1998.

7 Europäisches Parlament (2009) Note 1, Absatz 31.
 8 Artikel 28 (1) der Verordnung 168/2007 zur Errichtung der FRA besagt: "An der Agentur sollten sich auch die Bewerberländer beteiligen können." Auf Basis des Beschlusses 1/2010 des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-Kroatien beteiligt sich Kroatien als Beobachter an den Arbeiten der FRA. Aus diesem Grund ist Kroatien in allen Tabellen und Abbildungen dieses Kapitels aufgeführt.

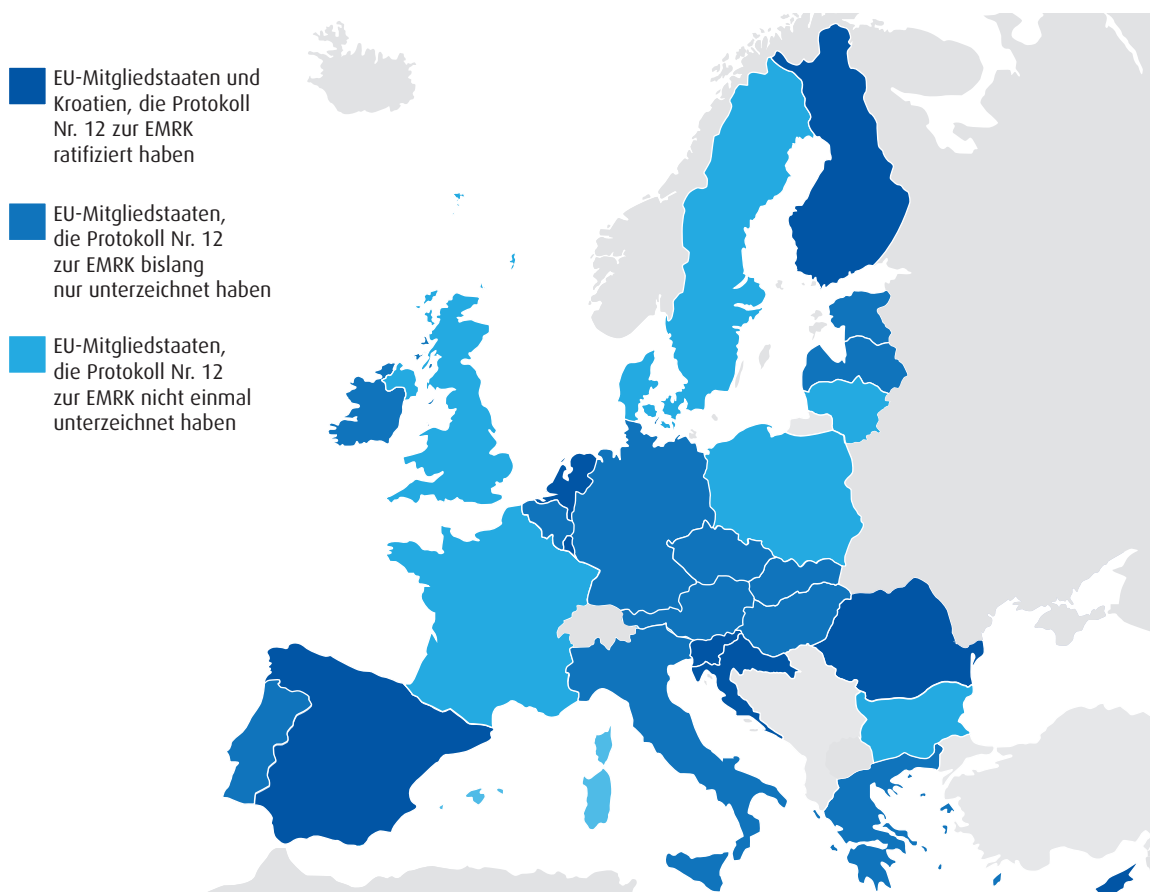
Entwicklungen in den folgenden Abbildungen und Tabellen in Gelb hervorgehoben werden. Abbildung 10.1 gibt einen Überblick über diese internationalen Verpflichtungen.

Zu berücksichtigen ist, dass die EMRK nach wie vor das führende Instrument zum Schutz der Menschenrechte in der EU darstellt. Wie entscheidend die Konvention den Grundrechtsschutz in der EU mit gestaltet, kam in jüngster Zeit in den Diskussionen zum Beitritt der EU zur EMRK zum Ausdruck. Obwohl die EMRK in allen EU-Mitgliedstaaten gilt, bedeutet dies nicht, dass innerhalb der EU auch wirklich jede Bestimmung der Konvention, insbesondere ihrer Protokolle,

eingehalten wird. So sind nicht alle EU-Mitgliedstaaten Vertragspartei jedes der Protokolle zur EMRK. Allerdings ratifizierte **Slowenien** 2010 Protokoll Nr. 12 (in dem es um den Schutz vor Diskriminierung geht), womit inzwischen sieben EU-Mitgliedstaaten Vertragspartei dieses Protokolls sind. Während aus Tabelle 10.3 der Stand des Beitritts der Mitgliedstaaten zu allen EMRK-Protokollen hervorgeht, gibt die Landkarte in Abbildung 10.2 einen Überblick über die Ratifizierung von Protokoll Nr. 12 durch die Mitgliedstaaten.

Aus jüngsten statistischen Angaben des EGMR, die Daten zu allen 47 Mitgliedstaaten des Europarates umfassen, geht hervor, dass die EU-Mitgliedstaaten nicht alle Verpflichtungen der EMRK einhalten: Der Gerichtshof sprach 2010 insgesamt 795 Urteile gegen die 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien aus.

Abbildung 10.2: Stand der Ratifizierung und Unterzeichnung von Protokoll Nr. 12 zur EMRK durch die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien



Anmerkung: Protokoll 12 befasst sich mit dem Schutz vor Diskriminierung. Die Angaben stammen von der Webseite des Europarates: www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=177&CM=8&DF=14/02/2011&CL=ENG

Quelle: FRA, 2010

Tabelle 10.1: Anzahl der Urteile des EGMR (nach EMRK-Artikel und EU-Mitgliedstaaten und Kroatien)

Länder	Anzahl der Urteile	Gefällte Urteile (davon mindestens ein festgestellter Verstoß)	Gefällte Urteile (kein Verstoß festgestellt)	Gütliche Einigung (kein Urteil gefällt)	Sonstige Urteile**	Artikel der EMRK									
						2	2	3	3	3	4	5	6		
AT	19	16	3											6	
BE	4	4							1			1		3	
BG	81	69	10	1	1	5	7	1	5	3		14		6	
CY	3	3					1		1	1	1	1			
CZ	11	9	1		1							6		3	
DK															
EE	2	1	1									1			
ES	13	6	7							1				4	
FI	17	16	1											2	
FR	42	28	13		1				3			5		10	
DE	36	29	6		1				1					2	
EL	56	53			3				5	2		4		8	
HU	21	21							1			1		1	
IE	2	2													
IT	98	61	3		34				1					9	
LV	4	3	1			1	1		1					1	
LT	8	7	1									1		3	
LU	7	5	2											2	
MT	4	3			1							3			
NL	4	2	1	1					1						
PL	107	87	15		5	2	2		2	1		14		20	
PT	19	15	2		2									2	
RO	143	135	3		5	1	2	1	22	3		17		30	
SK	40	40				1	1					10		2	
SI	6	3	3												
SE	6	4	2						2					1	
UK	21	14	7						2			1			
HR	21	21										5		6	
Teilsumme		657	82	2	54	10	14	2	48	11	1	84		121	
Summe		795*													

Anmerkungen: *Ein Urteil betrifft Zypern und Russland.

** Sonstige Urteile: gerechte Entschädigung, Wiederaufnahme des Verfahrens, erhobener Einspruch, Unzuständigkeit, P = Protokoll.

Quelle: Jahresbericht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 2010, S. 130-131



Der Verfahrensauer	Keine Strafe ohne Gesetz	Recht auf Privat- und Familienleben	Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	Meinungsfreiheit	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	Recht eine Ehe einzugehen	wirksamen Rechtshelf	Diskriminierung	Schutz des Eigentums	Recht auf freie Wahlen	Andere Artikel der Konvention	*		
6	6	7	8	9	10	11	12	13	14	P1-1	P1-2	P1-3	P7-4	*
9								2	4			1		
31	3		8					27	1	18			1	2
			2					1						
1			1					1		2				
9			2		1					1				
1	1		2		8					5				
29			2		4									
33	6		2	1	1			8						
14			3					17	2	1		1		
1			1							1		1		
44	5		3											2
								1						
3								1						
3														
			1											
37	2		12	1	2		2	2	2	2				
6					3			5		6				
16	30		2		5			5	1	58		1		1
29			2					7						
2			1					3						
1														
1			5				1	4	4			1		1
8	1		2					3	2	2				
278	48		51	2	25		3	88	16	102		5	1	6

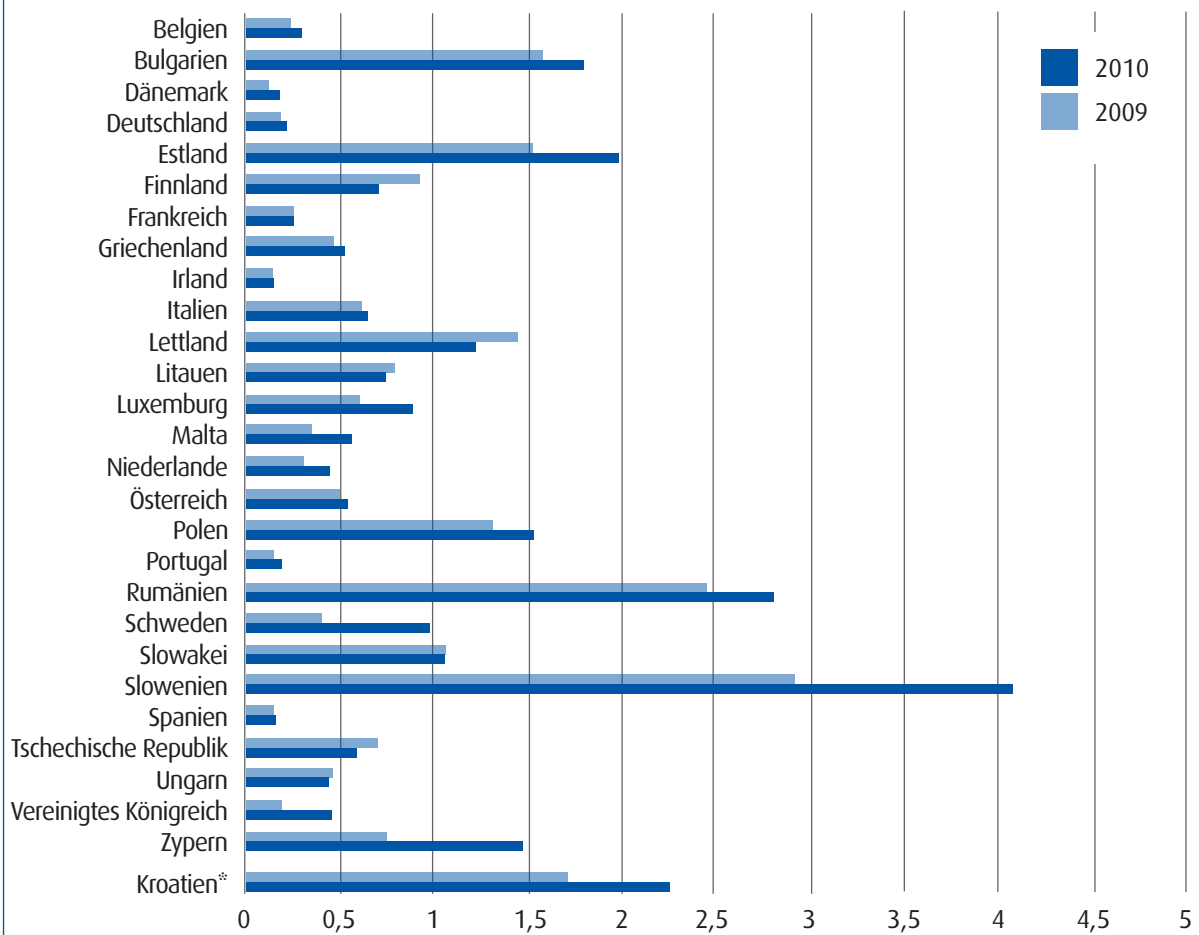
Während Tabelle 10.1 einen Überblick über die Zahl der vom EGMR gefällten Urteile vermittelt, ist es auch interessant, einen Blick auf eine andere vom Gerichtshof erstellte Statistik zu werfen, bei der es um die Anzahl der (einem Spruchkörper des Gerichtshofes zugewiesenen) Beschwerden im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerung geht. Abbildung 10.3 basiert auf statistischen Angaben des EGMR.

Ferner wurde 2010 der Ratifizierungsprozess von Protokoll Nr. 14 zur EMRK abgeschlossen, was erhebliche

Änderungen der Verfahrensabläufe mit sich brachte.⁹ Einer der positiven Aspekte dieser Reform ist, dass nun die neu eingeführte Figur des Einzelrichters die unzulässigen Fälle behandeln kann, sodass die Rückstände am Gerichtshof abgebaut werden können. Dennoch bleibt das Arbeitspensum des Gerichts hoch, wie aus Abbildung 10.4 hervorgeht: Ende 2010 waren 57 050 Beschwerden von Einzelpersonen aus den EU-Mitgliedstaaten (und Kroatien) anhängig.

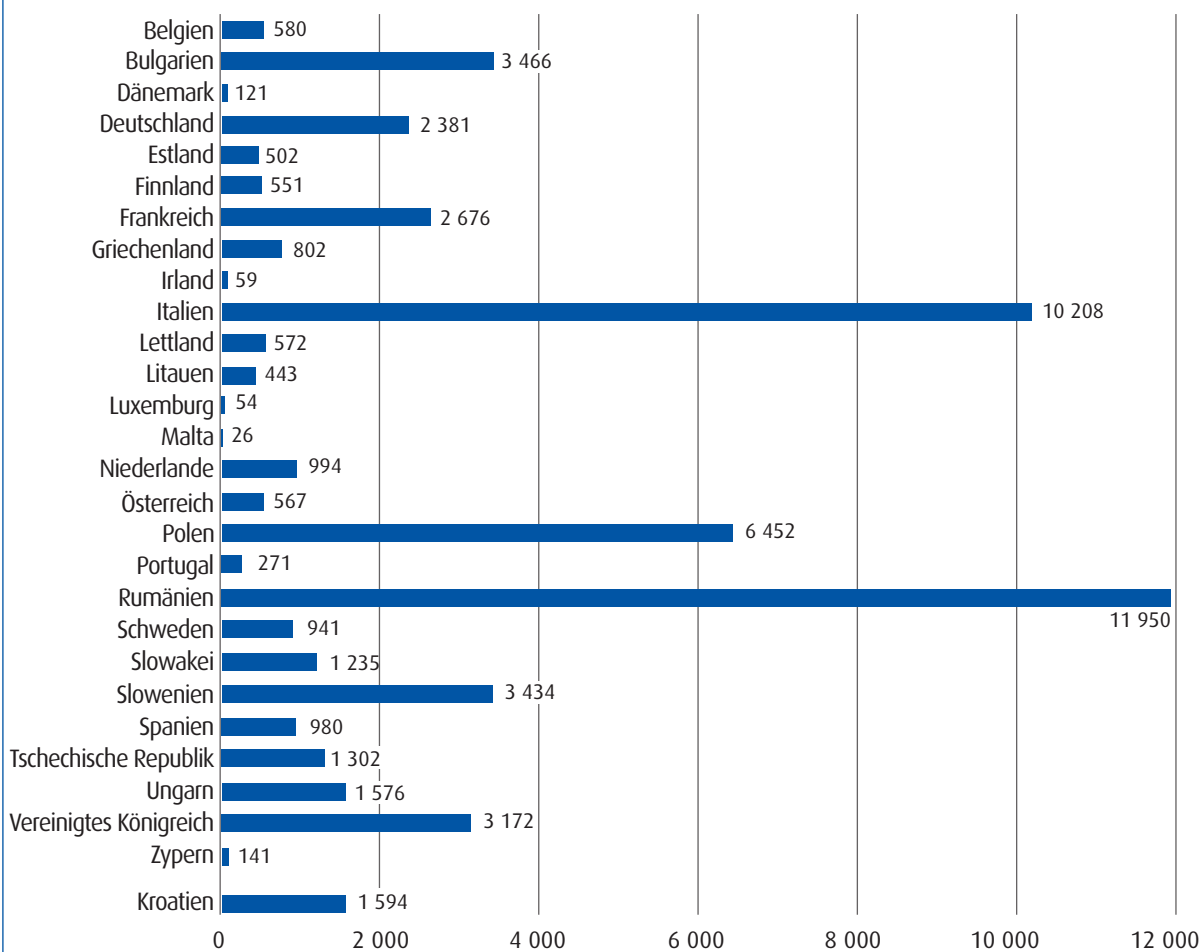
⁹ Folglich ist Protokoll 14bis seit 1. Juni 2010 nicht mehr in Kraft.

Abbildung 10.3: Anzahl der einem Spruchkörper des Gerichtshofes zugewiesenen Beschwerden je 10 000 Einwohner (EU-Mitgliedstaaten und Kroatien)



Quelle: Der Abbildung liegen Angaben des Jahresberichts des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 2010, S. 139-140 zugrunde

Abbildung 10.4: Anzahl der vor einem Spruchkörper des Gerichtshofes 2010 anhängigen Beschwerden (EU-Mitgliedstaaten und Kroatien)



Anmerkung: Zu beachten ist, dass die Abbildung angepasst wurde, und nunmehr statt der ursprünglich angezeigten 47 Mitgliedsstaaten des Europarats nur die für die FRA relevanten Staaten umfasst.

Quelle: Der Abbildung liegen Angaben des Jahresberichts des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 2010, S. 126 zugrunde

Nachdem die EMRK den Schwerpunkt auf bürgerliche und politische Rechten legt, wird sie von der Europäischen Sozialcharta (ESC) gut ergänzt. Die ESC hat 2011 ihr 50-jähriges Bestehen gefeiert. Allerdings haben zehn EU-Mitgliedstaaten und Kroatien die revidierte Fassung der Sozialcharta, die zusätzliche Rechte vorsieht und vom Europäischen

Ausschuss für soziale Rechte u. a. in seinen Schlussfolgerungen des Jahres 2010¹⁰ zur Annahme empfohlen wird, noch nicht ratifiziert. Da die Vertragsstaaten die Möglichkeit haben, einzelne Artikel der Sozialcharta anzunehmen oder abzulehnen, vermittelt Tabelle 10.2 einen aufschlussreichen Überblick über den Stand der Annahme der ECS.

10 European Committee of Social Rights (2010).

Tabelle 10.2: Stand der Annahme einzelner Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta durch die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien

Land	Revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta (ESC, 1996)									
	BE	BG	CY	EE	FI	FR	HU	IE	IT	LT
	24	17	13	20	26	31	18	28	30	24
<i>Insgesamt angenommen</i>										
Art 1 – Recht auf Arbeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 2 – gerechte Arbeitsbedingungen	✓	½	½	½	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 3 – sichere und gesunde Arbeitsbedingungen	✓	✓	½	½	½	✓	✓	✓	✓	✓
Art 4 – gerechtes Arbeitsentgelt	✓	½	✗	½	½	✓	✗	✓	✓	✓
Art 5 – Vereinigungsrecht	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 6 – Recht auf Kollektivverhandlungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 7 – Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz	✓	✓	½	½	½	✓	✓	✓	✓	✓
Art 8 – Recht der Arbeitnehmerinnen auf Schutz	✓	✓	½	✓	½	✓	✓	½	✓	✓
Art 9 – Berufsberatung	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 10 – berufliche Ausbildung	✓	✗	✓	½	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 11 – Schutz der Gesundheit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 12 – soziale Sicherheit	✓	½	✓	✓	✓	✓	½	✓	✓	½
Art 13 – Fürsorge	✓	½	½	½	✓	✓	✓	✓	✓	½
Art 14 – Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 15 – Recht der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 16 – Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 17 – Recht der Mütter und der Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz	✓	½	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 18 – Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien	✓	½	½	✗	✓	✓	✗	✓	✓	½
Art 19 – Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand	½	✗	✓	✓	½	✓	✗	✓	✓	½
Art 20 – Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 21 – Unterrichtung und Anhörung	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
Art 22 – Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 23 – Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✗
Art 24 – Schutz bei Kündigung	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
Art 25 – Recht der Arbeitnehmer auf Schutz ihrer Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓
Art 26 – Würde am Arbeitsplatz	½	✓	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓
Art 27 – Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung	✗	½	½	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
Art 28 – Recht der Arbeitnehmervertreter auf Schutz im Betrieb	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
Art 29 – Unterrichtung und Anhörung in den Verfahren bei Massenentlassungen	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
Art 30 – Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✗
Art 31 – Recht auf Wohnung	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	½

Anmerkung: Grundlage bilden die Informationen auf der Webseite des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte (aktualisiert am 5. März 2010), weitere Informationen unter: www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Presentation/ProvisionsIndex_en.asp.

Quelle: FRA, 2010

Ursprüngliche Fassung der ESC (1961)

MT	NL	PT	RO	SK	SI	SE	AT	CZ	DK	DE	EL	ES	LV	LU	PL	UK	HR
21	30	31	17	25	29	23	14	16	18	15	21	23	10	16	11	14	15
√	√	√	√	√	√	√	√	½	√	√	√	√	√	√	√	√	√
½	√	√	½	√	√	½	½	√	½	√	√	√	x	√	½	½	√
√	√	√	½	√	√	½	√	√	√	√	√	√	x	√	√	√	x
√	√	√	√	√	√	½	½	½	½	½	√	√	x	½	½	½	x
√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	x	√	√	√	√	√	√
√	√	√	√	√	√	√	½	√	√	√	x	√	√	½	½	√	√
√	√	√	√	√	√	½	½	√	x	½	√	√	x	√	½	½	√
½	√	√	√	√	√	½	√	√	½	½	√	√	√	½	√	½	√
√	√	√	√	√	√	√	√	x	√	√	√	√	√	√	√	√	√
√	√	√	x	√	√	√	√	x	√	½	√	√	x	√	½	√	x
√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√
½	√	√	√	√	√	½	√	√	√	√	√	√	x	√	√	½	x
√	√	√	½	½	½	√	√	√	√	√	√	√	√	√	½	√	√
√	√	√	x	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	½	√	√
√	√	√	½	½	√	√	√	½	√	√	√	√	x	√	√	√	x
√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√
√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√
½	√	√	½	½	½	√	√	½	√	√	√	√	x	√	½	√	x
x	½	√	½	½	√	√	½	½	x	√	√	√	x	√	√	√	x
√	√	√	√	√	√	√	x	√	√	x	√	√	x	x	x	x	√
x	√	√	√	√	√	√	x	√	√	x	√	√	x	x	x	x	√
x	√	√	x	√	√	√	x	√	√	x	√	√	x	x	x	x	√
√	√	√	x	√	√	√	x	√	√	x	√	√	x	x	x	x	x
√	√	√	√	√	√	x											
√	√	√	√	√	√	√											
√	√	√	x	√	√	√											
½	√	√	½	½	√	√											
√	√	√	√	√	√	x											
√	√	√	√	√	√	√											
x	√	√	x	√	√	√											
x	√	√	x	x	√	√											

Artikel 20-23 entsprechen den Artikeln 1-4 des Zusatzprotokolls zur ursprünglichen Europäischen Sozialcharta von 1961.

√ = angenommen

½ = teilweise angenommen

x = nicht angenommen

Ein Vergleich zwischen der ESC und der EMRK macht deutlich, dass die sozialen Rechte auf nationaler Ebene – weniger Schutz genießen als andere Kategorien von Rechten – zumindest ist ihr Stand als Rechte im engeren Sinne weniger anerkannt. Gemäß der erwähnten Entschließung des Europäischen Parlaments stellt die Grundrechte-Charta die „modernste Kodifizierung von Grundrechten“ dar,¹¹ die von bürgerlichen bis zu sozialen Rechten das gesamte Spektrum der Rechte umfasst und somit den gleichen Schutz und die gleiche Inanspruchnahme aller Grundrechte zu ermöglichen scheint.

11 Europäisches Parlament (2009).

Wenn man bedenkt, dass Grundrechte eine entscheidende Rolle in allen Lebensbereichen spielen, ist es nötig, dass die EU-Mitgliedstaaten ihren internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang gerecht werden. Das schließt die neun wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen sowie eine Reihe von Konventionen des Europarates ein. So forderte das Europäische Parlament die EU-Mitgliedstaaten in seiner Entschließung auf, zumindest die wesentlichsten der Menschenrechtsübereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Welche Mitgliedstaaten welchen Übereinkommen beigetreten sind, zeigen Tabellen 10.3 und Abbildung 10.5 (Europarat) sowie Tabelle 10.4 und Abbildung 10.6 (UNO).

Tabelle 10.3: Annahme ausgewählter Konventionen des Europarates (EU-Mitgliedstaaten und Kroatien)

	Land	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES
	<i>Insgesamt angenommen</i>	13	11	15	20	14	13	15	14	11	16
EMRK (in der Fassung des P14)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EMRK P1 (Eigentum, Bildung usw.)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EMRK P4 (Keine Freiheitsentziehung wegen Schulden usw.)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓
EMRK P6 (Todesstrafe)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EMRK P7 (Rechtsmittel in Strafsachen)		✓	u	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓
EMRK P12 (Diskriminierung)		u	u	x	✓	u	u	x	u	u	✓
EMRK P13 (Todesstrafe)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ESC revidiert*		u	✓	✓	✓	u	u	u	✓	u	u
ESC Prot. Kollektivbeschwerden		u	✓	✓	✓	u	x	u	x	✓	x
CPIPPD		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CCVVC		✓	u	✓	✓	✓	✓	u	✓	u	✓
ECPT		✓	✓	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ECRML		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
FCNM		✓	x	x	✓	✓	✓	✓	x	x	✓
ECECR		✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓
"Oviedo-Konvention"		u	x	x	✓	✓	✓	x	x	✓	u
Übereinkommen über Computerkriminalität		x	x	✓	✓	✓	x	✓	✓	✓	✓
CATHB		u	u	✓	✓	u	✓	✓	✓	u	✓
CSEC		u	u	x	✓	u	u	✓	u	u	x
CAOD		✓	✓	✓	✓	x	u	✓	u	u	✓
ESCE		u	u	u	u	x	u	u	x	u	x
CADP		x	x	x	x	x	x	x	u	x	x

✓ = Vertragsstaat / anwendbar u = unterzeichnet x = nicht unterzeichnet

EMRK (in der Fassung des P14)

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

ESC (revidiert)*

Europäische Sozialcharta

CPIPPD

Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten

CCVVC

Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

ECPT

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

ECRML

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

FCNM

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

ECECR

Europäische Konvention über die Ausübung der Rechte des Kindes

Was die Übereinkommen des Europarates betrifft, gab es 2010 moderate Entwicklungen. So ratifizierten drei Mitgliedstaaten (**Irland, Italien und Schweden**) das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (CATHB), womit nun 19 EU-Mitgliedstaaten Vertragspartei dieses Übereinkommens sind. Auf die Bedeutung dieses Übereinkommens verwies die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE), die in ihrer Schlusserklärung vom 3. Dezember 2010 feststellte, „der Beitritt der Europäischen Union zur Konvention würde sicherstellen, dass die hohen Standards der Konvention und ihr Ansatz bezüglich der Menschenrechte in ganz Europa einheitlich angewandt werden.“¹²

12 Europarat, Parlamentarische Versammlung (2010).

Zudem ratifizierten 2010 zwei EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen über Computerkriminalität (**Portugal und Spanien**), und drei EU-Mitgliedstaaten (**Niederlande, Portugal und Rumänien**) ratifizierten das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen. Damit sind 18 bzw. 10 EU-Mitgliedstaaten Vertragspartei dieser Übereinkommen.

Bemerkenswert ist dabei, dass, wie aus Tabelle 10.3 hervorgeht, 2010 bei einer Reihe von Instrumenten keinerlei neuen Entwicklungen zu verzeichnen waren. So hatten Ende 2010 nach wie vor 23 EU-Mitgliedstaaten das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) ratifiziert, drei weitere EU-Mitgliedstaaten hatten es unterzeichnet, wobei **Frankreich** der einzige Mitgliedstaat ist, der

	FI	FR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK	HR**
	16	15	16	14	15	15	13	15	12	17	13	17	18	16	19	16	10	20
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓
	✓	x	u	u	u	x	✓	u	x	✓	x	u	✓	x	✓	u	x	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	u	u	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓
	✓	✓	u	✓	✓	x	x	x	x	✓	x	✓	x	✓	✓	u	x	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	u	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	x	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓	u	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	u	✓	x	u	x	✓	x	u	✓	✓	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	x	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	u	u	u	u	✓	x	u	✓	u	x	✓	u	x	u	✓	u	x	✓
	✓	u	✓	x	u	✓	u	✓	x	u	u	✓	✓	u	✓	✓	x	✓
	✓	✓	✓	u	✓	✓	u	✓	u	✓	u	✓	✓	u	✓	✓	u	✓
	u	✓	x	x	x	✓	u	✓	u	✓	u	✓	✓	u	✓	u	x	✓
	u	✓	u	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	u	u	u	u	u	u	x	x	x	u	u	u	u	u	u	x	x	u
	u	x	✓	x	x	u	x	x	x	x	x	x	x	✓	u	x	x	x

„Oviedo-Konvention“

Übereinkommen über Computerkriminalität

CATHB

CSEC

CAOD

Oviedo-Konvention über Menschenrechte und Biomedizin

Übereinkommen über Computerkriminalität

Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Übereinkommen über den Zugang zu amtlichen Dokumenten

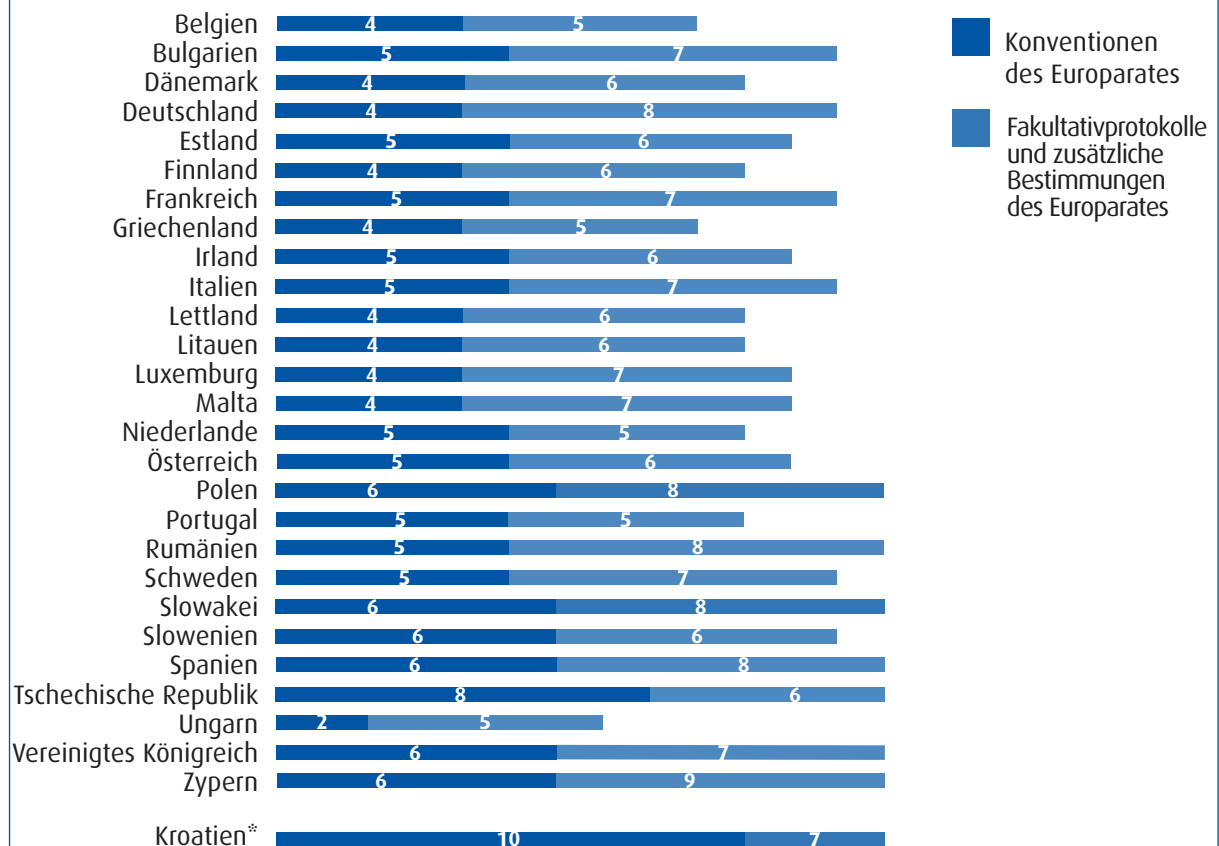
Anmerkung: * Alle EU-Mitgliedstaaten und Kroatien haben die ursprüngliche ESC ratifiziert; bei Ratifizierung der revidierten Fassung der ESC müssen als Minimum die in der Ursprungsfassung der ESC akzeptierten Rechte akzeptiert werden.

Quelle: FRA, 2010

das Übereinkommen weder unterzeichnet noch ratifiziert hat. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML) ratifizierten 16 EU-Mitgliedstaaten, während drei Mitgliedstaaten die Charta unterzeichnet, und acht EU-Mitgliedstaaten nicht unterzeichnet haben. **Kroatien** hat sowohl das FCNM als auch die ECRML bereits ratifiziert.

Abschließend sei erwähnt, dass 2010 zwei EU-Mitgliedstaaten (**Ungarn** und **Schweden**) das Übereinkommen des Europarates über den Zugang zu offiziellen Dokumenten ratifizierten, das erst 2009 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

Abbildung 10.5: Annahme ausgewählter Übereinkommen des Europarates (EU-Mitgliedstaaten und Kroatien)



Quelle: FRA, 2010

Was die UNO betrifft, so zeigen die nachfolgenden Tabellen und Abbildungen, dass die wichtigsten Entwicklungen 2010 das relativ neue UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) betrafen, das am 13. Dezember 2006 angenommen wurde. Fünf EU-Mitgliedstaaten (**Frankreich, Lettland, Litauen, Slowakei** und **die Tschechische Republik**) ratifizierten das Übereinkommen 2010, womit nunmehr 16 EU-Mitgliedstaaten (plus Kroatien) die BRK ratifiziert haben. Nachdem elf weitere Mitgliedstaaten die Konvention bereits vorher unterzeichnet hatten, waren Ende 2010 sämtliche EU-Mitgliedstaaten zumindest Unterzeichnerstaaten. Noch wichtiger als die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch einzelne Staaten ist aber die Tatsache, dass dieses Übereinkommen das erste Menschenrechtsinstrument der UNO ist, das

regionalen Organisationen die Möglichkeit bietet beizutreten. Diese Option nutzte die EU am 23. Dezember 2010. Dies ist zu begrüßen als Beispiel dafür, wie internationale Menschenrechtsnormen in der neuen Grundrechte-Architektur der EU verankert werden können.¹³

Auch beim Fakultativprotokoll zur BRK, das Individualbeschwerden zulässt, waren einige Entwicklungen zu verzeichnen. **Griechenland** unterzeichnete das Protokoll, **Frankreich, Lettland, Litauen** und die **Slowakische Republik** haben es zudem ratifiziert. Damit beträgt die Zahl der EU-Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, neun, – während 14 Mitgliedstaaten

¹³ Europäische Kommission (2011).

das Protokoll nunmehr bereits ratifiziert haben. Auch **Kroatien** zählt zu den Ländern, die das Fakultativprotokoll bereits ratifiziert haben.

Ermutigend ist, dass 2010 zwei EU-Mitgliedstaaten auch Fakultativbestimmungen und/oder Fakultativprotokolle zu anderen Menschenrechtsübereinkommen der UNO annahmen, die Möglichkeit von Individualbeschwerden vorsehen. Dies ist von Bedeutung, weil es Einzelpersonen, deren Rechte verletzt wurden, einen Rechtsbehelf bietet. **Spanien** ratifizierte 2010 als erster EU-Mitgliedstaat das Zusatzprotokoll zum ICESCR. Im selben Jahr übernahm **Estland** eine Fakultativbestimmung zum ICERD, die Individualbeschwerden ermöglicht, womit nunmehr 23 EU-Mitgliedstaaten diese Bestimmung akzeptiert haben.

Hinsichtlich der Rechte von Kindern gilt es zu bedenken, dass zwar bis auf zwei Nicht-EU-Staaten die gesamte Staatengemeinschaft das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, CRC) ratifiziert hat, dass jedoch die Zusatzprotokolle weit weniger Unterstützung erhalten haben. Als letzte der EU-Mitgliedstaaten ratifizierten **Ungarn** und **Zypern** 2010 das Zusatzprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Im gleichen Jahr ratifizierten **Ungarn** und **Malta** auch das Zusatzprotokoll über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, das damit von 23 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. **Kroatien** hatte bereits beide Zusatzprotokolle ratifiziert.

Wie weiter oben im Zusammenhang mit dem Europarat bereits festgestellt, sind bei der Bekämpfung des Menschenhandels einige Fortschritte zu verzeichnen. Im UN-Kontext ratifizierte **Irland** 2010 das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das das UN-Übereinkommen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzt.

Bedauerlich ist, dass die EU-Mitgliedstaaten beim Schutz von Minderheiten und Migranten auf UN-Ebene nicht ebenso aktiv waren wie auf der Ebene des Europarates. So hat etwa kein einziger EU-Mitgliedstaat das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ICRMW) unterzeichnet oder ratifiziert. Zum Jahrestag des ICRMW forderte Jorge Bustamante, UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechte von Migranten, die Staaten auf, „die Gelegenheit zu nutzen, das Übereinkommen zu unterzeichnen und damit einen wichtigen Schritt zur Sicherung der Menschenrechte für alle Menschen zu tun.“¹⁴ Ferner haben bislang lediglich drei EU-Mitgliedstaaten (**Dänemark**, die **Niederlande** und **Spanien**) das Übereinkommen C169 der Internationalen Arbeitsorganisation (über eingeborene und in Stämmen lebende Völker) ratifiziert; die anderen 24 EU-Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter (CAT) wurde 2010 von **Luxemburg** und den **Niederlanden** ratifiziert und von **Bulgarien** unterzeichnet.

¹⁴ Human Rights Education Association (2010).

Tabelle 10.4: Annahme ausgewählter UN-Konventionen (EU-Mitgliedstaaten und Kroatien)

Land	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES
	<i>Insgesamt angenommen</i>									
	23	23	21	21	19	25	24	18	16	27
ICERD	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICERD - Individualbeschwerden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓
ICCPR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICCPR - Staatenbeschwerden	✓	✓	✓	x	✓	✓	✓	x	x	✓
ICCPR - OP1 (Individualbeschwerden)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICCPR - OP2 (Todesstrafe)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICESCR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICESCR - OP	x	u	x	x	x	x	x	x	x	✓
CEDAW	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CEDAW - OP	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓	✓
CEDAW - Untersuchungsverfahren	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓	✓
CAT	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CAT - OP	u	u	u	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓
CAT - Staatenbeschwerden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CAT - Individualbeschwerden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CAT - Untersuchungsverfahren	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CRC	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CRC - OP1 (bewaffneter Konflikt)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓
CRC - OP2 (Prostitution)	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓
ICRMW	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
CRSR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CTOC	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	u	✓
Protokoll zum CTOC (Schmuggel von Migranten)	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	u	✓
Protokoll zum CTOC (Menschenhandel)	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	u	✓
ICPED	u	u	u	u	x	✓	u	x	u	✓
CRPD	✓	✓	u	u	✓	✓	✓	u	u	✓
CRPD - OP (Individualbeschwerden)	✓	✓	u	u	u	✓	x	x	u	✓
IAO C169	x	x	x	x	x	x	✓	x	x	✓

ICERD - Internationales Übereinkommen für die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

ICCPR - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

ICCPR - OP1 - Fakultativprotokoll zum ICCPR

ICCPR - OP2 - Zweites Fakultativprotokoll zum ICCPR über die Abschaffung der Todesstrafe

ICESCR - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

ICESCR - OP - Fakultativprotokoll zum ICESCR

CEDAW - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

CEDAW - OP - Fakultativprotokoll zum CEDAW

CAT - Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

CAT - OP - Fakultativprotokoll zum CAT

CRC - Übereinkommen über die Rechte des Kindes

CRC - OP1 - Fakultativprotokoll zum CRC betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

CRC - OP2 - Fakultativprotokoll zum CRC betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

ICRMW - Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder



	FI	FR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	SE	RO	SI	SK	UK	HR
	20	24	23	19	23	21	20	18	20	22	20	22	24	21	24	23	22	23
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	x
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	x	✓	✓	✓	x	✓	x	✓	✓	✓	x	✓	x	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	u	x	x	x	u	x	u	x	x	u	x	u	x	x	u	u	x	x
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	u	✓	x	u	u	x	✓	x	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	x	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	u	✓	✓	u	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	u	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	u	✓	x	u	u	u	u	x	u	u	x	u	u	u	u	u	x	u
	u	✓	✓	u	✓	✓	u	✓	u	u	u	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓
	u	✓	✓	x	✓	✓	u	✓	u	x	x	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓
	x	x	x	x	x	x	x	x	x	✓	x	x	x	x	x	x	x	x

CRSR - Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)

CTOC - Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

ICPED - Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen

CRPD - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

CRPD - OP - Fakultativprotokoll zum CRPD

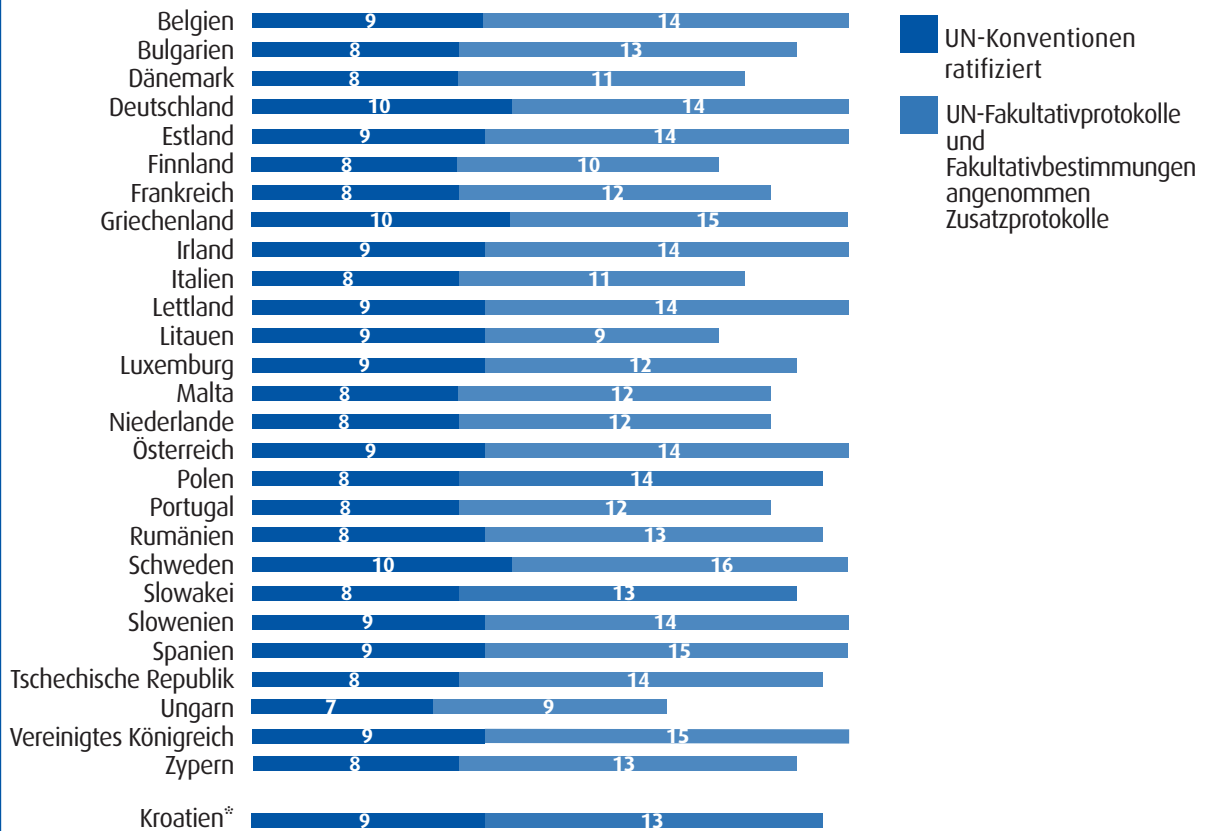
✓ = Vertragsstaat / anwendbar

u = unterzeichnet

x = nicht unterzeichnet

Quelle: FRA, 2010

Abbildung 10.6: Annahme ausgewählter UN-Konventionen durch EU-Mitgliedstaaten und Kroatien



Quelle: FRA, 2010

Schließlich muss festgestellt werden, dass eine rein formale Anerkennung von Rechten nicht ausreicht. Die Mitgliedstaaten müssen aktiv an den Überwachungsmechanismen mitwirken, die in den Übereinkommen vorgesehen sind. Sehr wichtig ist auch, dass die Mitgliedstaaten sich an der Allgemeinen Regelmäßigen Überprüfung (*Universal Periodic Review*) durch den UN-Menschenrechtsrat konstruktiv beteiligen, wie die Entschließung des Europäischen Parlaments avisiert.¹⁵ So lobte der Internationale Gerichtshof kürzlich den Menschenrechtsausschuss, der die Anwendung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte überprüft, für dessen Beitrag zur Auslegung des Paktes. Der Gerichtshof hielt es für angebracht, „der Interpretation durch dieses unabhängige Organ, das speziell zur Überwachung der Anwendung dieses Instruments eingesetzt wurde, großes Gewicht beizumessen.“¹⁶

Tabelle 10.5 zeigt, welche EU-Mitgliedstaaten (und Kroatien) von UN-Fachausschüssen und Überwachungsgremien des Europarates kontrolliert wurden und welche EU-Mitgliedstaaten sich 2010 am UN-Verfahren der zur Allgemeinen Regelmäßigen Überprüfung beteiligten. Was die Einhaltung der Europäischen Sozialcharta durch die Vertragsstaaten betrifft, so überprüft der Europäische Ausschuss für soziale Rechte jedes Jahr eine andere Gruppe spezifischer Artikel und ihre Befolgung durch die Staaten. Der Ausschuss hat auch das Recht, Beschwerden entgegenzunehmen, und befasste sich 2010 mit vier Zulässigkeits-Entscheidungen, die EU-Mitgliedstaaten betrafen.¹⁷

15 Europäisches Parlament (2009), Absatz 46.

16 International Court of Justice, *Ahmadou Sadou Diallo Guinea gegen die Demokratische Republik Kongo*, 30. November 2010, Absatz 66.

17 Europarat, European Committee of Social Rights, Zulässigkeits-Entscheidungen: *European Roma Rights Centre (ERRC) gegen Portugal*, 17. September 2010; *European Council of Police Trade Unions (CESP) gegen Portugal*, 22. Juni 2010; *European Trade Union Confederation (ETUC) gegen Belgien*, 8. Dezember 2009; *Centre on Housing Rights and Evictions (COHRE) gegen Italien*, 8. Dezember 2009.

Tabelle 10.5: 2010 angenommene Berichte der gemäß VN- und Europarats-Übereinkommen errichteten Überwachungsgeräten

	CERD	HRC	CESCR	CEDAW	CAT	CRC	CRC-OP-SC	UPR	ECPT	ECRML	FCNM	ECRI	Gesamt
AT					√				√			√	3
BE		√				√	√		√				4
BG								√	√		√		3
CY											√		1
CZ				√					√				2
DE											√		1
DK	√									√			2
EE	√	√					√						3
EL													0
ES						√		√					2
FI											√		1
FR	√				√							√	3
HU		√							√		√		3
IE													0
IT								√	√		√		3
LT													0
LU									√	√			2
LV													0
MT				√									1
NL	√		√	√									3
PL		√										√	2
PT													0
RO	√								√				2
SE								√					1
SI	√							√					2
SK	√								√		√		3
UK												√	1
HR								√		√	√		3
Total	7	4	1	3	2	2	2	6	9	3	8	4	51

Legende:

CERD Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

HRC Menschenrechtsausschuss (Kontrollorgan des ICCPR)

CESCR Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

CEDAW Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

CAT Ausschuss gegen Folter

CRC Ausschuss für die Rechte des Kindes

CRC-OP-SC Ausschuss für die Rechte des Kindes (Überwachung des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern)

UPR Allgemeine Regelmäßige Überprüfung

ECPT Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

ECRML Evaluierungsberichte des Sachverständigenausschusses

FCNM Stellungnahmen des beratenden Ausschusses

ECRI Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz

 √ = Überwachungsbericht
angenommen

 Quelle: Berechnungen der FRA auf Grundlage der Informationen auf folgenden Webseiten: www.tb.ohchr.org/default.aspx und www.coe.int/t/dghl/overview_monitoring_en.asp

Abschließend ist festzustellen, dass die EU-Mitgliedstaaten über die Ratifizierung von Abkommen und der Beteiligung an Überprüfungen im Rahmen solcher Abkommen hinausgehen müssen, um ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen auf nationaler Ebene auch tatsächlich praktisch umzusetzen. Für die Feststellung in welchem Umfang die Grundrechte in der EU gewährt oder verletzt werden, ist auch entscheidend, inwieweit die Bürger ihre Rechte kennen, sie ausüben können und welche Möglichkeiten sie haben, sie einzuklagen. Die vor Gericht verhandelten Fälle sind nur „die Spitze des Eisbergs“, wenn man berücksichtigt, wie viele Verstöße gegen Grundrechte nicht gemeldet werden. Folglich wird es nur durch eine Kombination aus entsprechender Gesetzgebung, Überprüfung der tatsächlichen Situation und strikter Rechtsdurchsetzung gelingen, die Umsetzung und den Schutz der Grundrechte in der EU zu garantieren.

Bibliografie

Beschluss Nr. 1/2010 des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-Kroatien vom 25. Mai 2010 über die Beteiligung Kroatiens als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und über die entsprechenden Modalitäten, ABl. 2010 L 279.

Europarat, European Committee of Social Rights, Zulässigkeits-Entscheidung, *European Trade Union Confederation (ETUC) gegen Belgien*, Complaint No. 59/2009, 8. Dezember 2009.

Europarat, European Committee of Social Rights, Zulässigkeits-Entscheidung, *Centre on Housing Rights and Evictions (COHRE) gegen Italien*, Complaint No. 58/2009, 8. Dezember 2009.

Europarat, European Committee of Social Rights, Zulässigkeits-Entscheidung, *European Council of Police Trade Unions (CESP) gegen Portugal*, Complaint No. 60/2010, 22. Juni 2010.

Europarat, European Committee of Social Rights, Zulässigkeits-Entscheidung, *European Roma Rights Centre (ERRC) gegen Portugal*, Complaint No. 61/2010, 17. September 2010.

Europarat, European Committee of Social Rights, *Conclusions 2010*, Dezember 2010.

Europarat, Parlamentarische Versammlung, Committee on Equal Opportunities, *Parliaments united against human trafficking*, Paris declaration, 3. Dezember 2010.

Europäische Kommission (2011) „EU ratifiziert UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, Presseerklärung, IP/11/4, Brüssel, 5. Januar 2011.

Europäisches Parlament, Bericht über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2009) – wirksame Umsetzung nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (2009/2161(INI)).

European association for the defence of human rights (AEDH) (2010) The AEDH asks the EU to ratify the International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers on the occasion of its 20th anniversary', Presseerklärung, Brüssel, 13. Dezember 2010.

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) C-149/77, *Defrenne gegen Sabena (No. 3)*, 15. Juni 1978.

Gerichtshof der Europäischen Union, C-374/87, *Orkem gegen Commission*, 18 Oktober 1989.

Gerichtshof der Europäischen Union, C-41/90, *Höfner und Elser gegen Macrotron*, 23. April 1991.



Gerichtshof der Europäischen Union, C-158/91, *Levy*, 2. August 1993.

Gerichtshof der Europäischen Union, C-197/96, *Kommission gegen Frankreich*, 16. Januar 1997.

Gerichtshof der Europäischen Union, C-249/96, *Grant gegen South-West Trains Ltd.*, 17. Februar 1998.

Gerichtshof der Europäischen Union (1996) *Accession by the Community to the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*, Opinion 2/94, European Court Reports, 28. März 1996.

Human Rights Education Association (HREA) (2010) *Migrants: Growing criminalization, intolerance, xenophobia and racism mark key anniversary*, 17. Dezember 2010.

International Court of Justice, *Ahmadou Sadou Diallo (Guinea gegen die Demokratische Republik Kongo)*, 30. November 2010.

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ABl. 2007 L 53.